

Senat III der Gleichbehandlungskommission**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte ... über den am ... eingelangten Antrag von **Herrn A** (in der Folge „Antragsteller“), vertreten durch den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegner

1. **X Gastronomiebetriebe GmbH & Co KG**
2. **Herrn Y**
3. **Z Personal Service GmbH**

gemäß § 31 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 98/2008) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

1. **durch die X Gastronomiebetriebe GmbH & Co KG eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
2. **durch Herrn Y eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

3. durch die Z Personal Service GmbH eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu öffentlich angebotenen Dienstleistungen gemäß § 31 Abs. 1 GIBG iVm § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Antragsteller sei österreichischer Staatsbürger, sein Vater sei in Ägypten geboren. Am späten Abend des 16. 9. 2011 seien Herr B und der Antragsteller gemeinsam zur Diskothek ... gefahren um an einer Geburtstagsfeier eines gemeinsamen Freundes teilzunehmen. Sie seien beide angemessen gekleidet gewesen und seien auch keine Stammkunden dieses Betriebes.

Vor dem Eingang habe der dort positionierte Türsteher den Antragsteller aufgehalten und habe gefragt, ob er das Lokal schon einmal besucht hätte und wenn ja, wann dies gewesen sei. Der Antragsteller habe geantwortet, dass er vor dem Sommer schon einmal im Lokal gewesen sei. Darauf habe der Türsteher zum Antragsteller gesagt: „Heute wird's nix“. Der Türsteher habe selbst „ausländisch“ ausgesehen und der Antragsteller habe bei dieser Aussage den Eindruck gehabt, dass es dem Türsteher eher unangenehm gewesen sei, ihn nicht einzulassen.

Der Antragsteller und Herr B hätten sich daraufhin etwas vom Eingang entfernt, seien aber noch in der Nähe stehen geblieben, da sie sich unschlüssig darüber gewesen seien, was sie nun tun sollten. Während sie dort gestanden seien, seien andere Besucher und Besucherinnen gekommen – unter anderem auch ein Arbeitskollege des Antragstellers – und sie hätten beobachten können, dass diese das Lokal haben betreten dürfen.

Sie seien daraufhin wieder zum Eingang gegangen, um noch einmal zu versuchen, eingelassen zu werden. Wieder habe der Türsteher dies dem Antragsteller gegenüber verneint. Daraufhin hätten sie sich wieder ein wenig von der Eingangstür entfernt. Dann habe sich Herr B umgedreht und sei ohne den Antragsteller zurück zum

Türsteher gegangen und habe ihn gefragt, was mit ihm sei. Der Türsteher habe Herrn B darauf nach seinem Ausweis gefragt und habe ihn, nachdem er den Ausweis begutachtet habe, sofort in das Lokal eintreten lassen.

Aufgrund dieses Verhaltens des Türstehers gehe der Antragsteller davon aus, dass ihm der Zutritt zum Lokal allein aufgrund seiner Hautfarbe bzw. seiner (sichtbaren) ethnischen Herkunft verweigert worden sei.

Von der Erstantragsgegnerin langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme beim Senat III ein:

Die Antragsgegnerin schreibe dem Senat mit dem allergrößten Respekt und könne diese Organisation nur unterstützen. Es würde nicht den Senat betreffen, wenn sie mitteilen würden, dass diese selbsternannten Ermittlungspolizisten mittlerweile nerven würden, was diese „Fallenstellerei“ betreffe.

Sie würden an jedem Wochenende wohl mehr als 100 Personen abweisen. Dies notwendigerweise, da sie dazu ja auch gesetzlich verpflichtet seien, um im Lokal für die öffentliche Sicherheit zu sorgen. Es würden sowohl „Österreicher“ als auch „Ausländer“ zugelassen und auch abgewiesen.

Die Erstantragsgegnerin distanzieren sich von jeglichem Verdacht der Ausländerfeindlichkeit, wer ihr so etwas nur ansatzweise unterstellen wolle, habe keine Ahnung von der Realität. Die sogenannten Ausländer seien das Salz in der Suppe, unverzichtbar in der Gesellschaft und eine Bereicherung in ihren Lokalen.

Es werde dem Senat aber auch nicht neu sein, welche Theoretiker oftmals für völlig unnötigen Wirbel sorgen würden. So habe auch einer dieser Fallenstell-Protagonisten Hausverbot, da er sich ungebührlich benommen habe.

Auch würden sie mehr als 300 Personen mit Migrationshintergrund beschäftigen und ihre besten Freunde seien „Ausländer“. Es sei ein Hohn, dies überhaupt erwähnen zu müssen.

Der Aufforderung des Senates, die Personalien des Türstehers zu übermitteln, ist die Erstantragsgegnerin nicht nachgekommen. Sie übermittelte lediglich Name und Ad-

resse der Z Service GmbH, welche die Erstantragsgegnerin als externes Sicherheitsunternehmen beauftragt hat.

In der Sitzung vom ... dehnte Senat III die Antragsgegnerschaft auf die Z Service GmbH (Drittantragsgegnerin) amtswegig aus. Zu den Vorwürfen langte von der Drittantragsgegnerin jedoch keine Stellungnahme ein. Auch ist sie den Ladungen des Senates III zur Befragung nicht nachgekommen.

Der Antragsteller erstattete aufgrund des gegenständlichen Vorfalls beim Magistrat ... eine Anzeige gemäß Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG. Die Personalien des Zweitantragsgegners wurden dem Senat erst im Zuge der angeforderten Aktübermittlung des Magistrat ... bekannt. Vom Zweitantragsgegner langte jedoch keine Stellungnahme beim Senat III ein. Auch ist der Zweitantragsgegner den Ladungen des Senates III zur Befragung nicht nachgekommen.

In der Sitzung der GBK am ... wurden der Antragsteller, Herr B und Herr C als Auskunftspersonen befragt:

Der Antragsteller erläuterte, dass er am ... die Geburtstagsfeier von Herrn C im ... habe besuchen wollen. Die Geburtstagsfeier sei schon im Gange gewesen als er mit Herrn B nachgekommen sei und gemeinsam zum Eingangsbereich der Diskothek gegangen sei. Der Antragsteller sei ordentlich gekleidet, nicht betrunken und auch nicht aggressiv gewesen. Sie seien vom Türsteher aufgehalten worden und er habe den Antragsteller gefragt, ob er schon einmal in dieser Diskothek gewesen sei. Der Antragsteller habe geantwortet, dass er vor den Sommerferien im September schon einmal die Diskothek besucht habe. Der Türsteher habe aber dennoch geantwortet: „Heut wird's nix“. Der Antragsteller wisse, dass es beim ... generell so sei, dass man, wenn man dunkle Haare und ein bisschen dunklere Haut habe, schon einmal nicht so leicht eingelassen werde. Der Antragsteller sei auch mit dieser Erwartungshaltung hingegangen, dass er wahrscheinlich nicht eingelassen werde. Der Antragsteller habe sich dann umgedreht und sei gemeinsam mit Herrn B ein paar Meter weggegangen.

Dann habe Herr C Herrn B angerufen und gefragt, warum sie nicht hineinkommen würden. Der Antragsteller habe dann gesagt, dass er mit ihm reden wolle, und habe Herrn C erklärt, dass sie nicht eingelassen worden seien. Herr C habe gesagt, dass der Antragsteller noch einmal fragen solle, ob irgendetwas möglich sei, da er Geburtstag habe. Der Antragsteller habe gesagt, dass er eigentlich nicht wolle, weil wenn er nicht anstandslos hineinkomme, er auch nicht diskutieren wolle. Der Antragsteller habe dann aber doch noch einmal den Türsteher gefragt.

In der Zwischenzeit hätten sie gesehen, dass andere Leute, die zum Eingangsbereich hingegangen sein, ohne Probleme hinein gekommen seien. Diese seien ganz normal gekleidet gewesen oder hätten sogar nur T-Shirts angehabt, während der Antragsteller ein Hemd angehabt habe.

Der Antragsteller habe dann dem Türsteher gesagt, dass er wisse, dass er gewisse Anweisungen habe, bestimmte Personen nicht einzulassen. Der Antragsteller habe gefragt, ob der Türsteher eine Ausnahme machen könne, weil ein Freund von ihm in der Diskothek seinen Geburtstag feiere. Der Türsteher habe dies verneint und gemeint, dass das heute nichts werde. Dann habe sich der Antragsteller umgedreht und sei weggegangen.

Herr B sei beim Türsteher stehen geblieben und habe diesen gefragt, was mit ihm sei. Der Türsteher habe dann nur nach seinem Ausweis gefragt und Herr B sei dann ohne Probleme eingelassen worden.

Herr B schilderte in seiner Befragung, dass er gemeinsam mit dem Antragsteller die Geburtstagsfeier von Herrn C im ... habe besuchen wollen.

Im Eingangsbereich der Diskothek angekommen, habe der Türsteher nach den Ausweisen verlangt und den Antragsteller gefragt, wann er das letzte Mal in der Diskothek gewesen sei. Der Antragsteller habe ihm erklärt, dass er nach seiner Maturapräsentation das letzte Mal in der Diskothek gewesen sei. Darauf habe der Türsteher geantwortet: „Heute nicht“.

Sie seien dann ein bisschen weiter weggegangen und der Befragte habe Herrn C angerufen und ihm erläutert, dass sie nicht hineinkommen würden. Dieser habe gesagt, dass sie es noch einmal mit dem Argument probieren sollten, dass er Geburtstag habe. Der Befragte habe zwar gewusst, dass das nicht helfen würde, aber sie hätten es trotzdem probiert. Der Türsteher habe aber wiederum den Kopf geschüttelt

und habe den Antragsteller nicht eingelassen. Eine weitere Begründung habe der Türsteher nicht gegeben.

Dann habe der Befragte den Türsteher gefragt, ob er denn eingelassen werden würde. Der Türsteher habe seinen Ausweis verlangt und sei eingelassen worden.

Herr C erläuterte in seiner Befragung, dass er an diesem Abend mit seinen Freunden schon in die Diskothek ... vorgefahren sei. Der Antragsteller und Herr B hätten später mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nachkommen wollen. Als der Befragte den Antragsteller angerufen habe und gefragt habe, wo sie denn bleiben würden, habe dieser gesagt, dass sie der Türsteher nicht eingelassen habe.

Der Befragte habe dann versucht mit der Kassiererin zu sprechen und gefragt, ob sie da etwas machen könne. Das habe sie verneint. Auch habe der Befragte vom Kassenbereich aus versucht, mit dem im Kassenbereich stehenden Türsteher zu sprechen. Aber dieser habe auch geantwortet: „Wenn der Türsteher sagt Nein, dann bleibt es bei Nein“. Ein Grund für die Abweisung sei dem Befragten nicht genannt worden. Auch seien während dieser Zeit andere Personen eingelassen worden. Der Befragte habe den Eindruck gehabt, dass es sich bei den eingelassenen Personen um solche mit „österreichischem Ursprung“ gehandelt habe und auch Herr B sei letztendlich doch eingelassen worden.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers erfolgte oder die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und den Antragsgegnern der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist. Da die Erstantragsgegnerin sich ihrer Mitarbeiter/innen zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient, hat sie im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter/innen einzustehen.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) *Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

(2) *Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch*

ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.

§ 38. *(1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Antragsteller wollte am die von der Erstantragsgegnerin betriebene Diskothek „...“ besuchen. Der Antragsteller ist österreichischer Staatsbürger, sein Vater wurde in Ägypten geboren. Entsprechend den Kleidervorschriften des Lokals gekleidet, weder alkoholisiert noch in aggressiver Stimmung, ist der Antragsteller im Eingangsbereich der Diskothek angekommen.

Vor dem Eingang hat der dort positionierte Türsteher den Antragsteller aufgehalten und ihn gefragt, ob er das Lokal schon einmal besucht hat und wenn ja, wann dies gewesen sei. Der Antragsteller hat geantwortet, dass er vor dem Sommer schon einmal im Lokal gewesen sei. Darauf sagte der Türsteher zum Antragsteller: „Heute wird's nix“.

Der Antragsteller und Herr B haben sich daraufhin etwas vom Eingang entfernt, sind aber noch in der Nähe stehen geblieben, da sie sich unschlüssig darüber waren, was sie nun tun sollen. Während sie etwas vom Eingangsbereich entfernt gestanden sind, sind andere Besucher und Besucherinnen gekommen und sie haben beobachten können, dass diese das Lokal anstandslos betreten durften. Inzwischen hat der Antragsteller mit Herrn C telefoniert und ihm mitgeteilt, dass er nicht eingelassen wird. Herr C hat daraufhin versucht, die Kassiererin und den im Kassenbereich stehenden Türsteher zu überzeugen, den Antragsteller einzulassen. Aber auch der zweite Türsteher hat die Entscheidung des Zweitantragsgegners bestätigt und gemeint, wenn dieser Nein sage, dann bleibe es bei Nein.

Der Antragsteller und Herr B sind daraufhin wieder zum Eingang gegangen, um noch einmal zu versuchen, eingelassen zu werden. Wiederum hat aber der Türsteher dem Antragsteller gegenüber den Einlass ohne Begründung verweigert. Daraufhin haben sie sich wieder ein wenig von der Eingangstür entfernt. Dann hat sich Herr B umgedreht und ist ohne den Antragsteller zurück zum Türsteher gegangen. Als Herr B den Türsteher gefragt hat, ob er eingelassen wird, hat der Türsteher nach seinem Ausweis gefragt und hat ihn, nachdem er den Ausweis kontrolliert hat, sofort in das Lokal eintreten lassen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers durch die Antragsgegner iSd § 32 Abs. 1 leg.cit.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Den Antragsgegnern ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung al-

ler Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Zunächst muss festgehalten werden, dass die Erstantragsgegnerin weder der Aufforderung zur Übermittlung der Identität des Zweitantragsgegners nachgekommen ist noch zur Befragung vor dem Senat erschienen ist.

Der Zweitantragsgegner und die Drittantragsgegnerin haben sich dem Verfahren völlig entzogen, da sie weder der Aufforderung zur Stellungnahme nachgekommen sind noch den Ladungen zur Befragung vor dem Senat gefolgt sind. Der Zweitantragsgegner wurde aufgrund dieses Vorfalls vom ... vom Magistrat ... mit einer Verwaltungsstrafe gemäß Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG belegt.

Die Stellungnahme der Erstantragsgegnerin vom ... glänzte – neben ihrer Oberflächlichkeit – nur durch ihren Zynismus, indem von „selbsternannten Ermittlungspolizisten“, „Fallenstellerei“ und von „Fallenstell-Protagonisten“ die Rede ist. Diese Stellungnahme war daher in keinsten Weise geeignet, den Vorwurf der Diskriminierung des Antragstellers auch nur ansatzweise zu entkräften.

Vielmehr ging aus den Schilderungen des Antragstellers und der Auskunftspersonen nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall, wie im Antrag ausgeführt, zugetragen hat. Die überzeugenden Aussagen des Antragstellers und der Auskunftsperson lassen keinen Zweifel daran, dass der Zweitantragsgegner den Antragsteller am gegenständlichen Abend allein aufgrund seiner Hautfarbe nicht eingelassen hat.

Der Antragsteller war gemäß den Kleidervorschriften der Diskothek gekleidet, nicht betrunken und auch nicht aggressiv. Ihm wurde durch den Türsteher der Einlass mit den Worten „Heute wird's nix“ verweigert. Eine weitere Begründung des Türstehers erfolgte nicht. Auch die Erläuterung des Antragstellers, dass seine Freunde in der Diskothek einen Geburtstag feiern würden, führte nicht zum Einlass des Antragstellers.

Dass zwischen den beiden Versuchen des Antragstellers Einlass zu bekommen, immer wieder andere Personen problemlos in die Diskothek eingelassen worden sind, spricht nach den Erfahrungen des Senates mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für eine Verweigerung des Eintritts allein aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers. Gestützt wird diese Annahme dadurch, dass der Freund des Antragstellers, Herr B, auf Nachfrage problemlos in die Diskothek eingelassen worden ist und der Türsteher die Abweisung nicht einmal begründet hat.

In dem sich die Antragsgegner – bis auf die oben erwähnte Stellungnahme der Erstantragsgegnerin – dem Verfahren vollkommen entzogen, begaben sie sich auch der Möglichkeit der Rechtfertigung. Daher ist es den Antragsgegnern insgesamt nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz verpöntes Motiv, der Einlassverweigerung der Antragsteller zugrunde lag. Vielmehr ist der Senat zur Überzeugung gelangt, dass der Antragsteller allein aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht in die Diskothek der Erstantragsgegnerin eingelassen wurde.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die X Gastronomiebetriebe GmbH & Co KG eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Y eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die Z Personal Service GmbH eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich die Antragsgegner mit der geltenden Rechtslage vertraut machen,

das Gleichbehandlungsgesetz respektieren und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandeln.

Insbesondere sollen durch die Erst- und Drittantragsgegnerin taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen geschaffen werden, wie gründliche Schulungen der MitarbeiterInnen hinsichtlich aller relevanten Gesetzesmaterien, insbesondere dem Gleichbehandlungsgesetz.

Ferner soll auf der Homepage der Erstantragsgegnerin (www...) und der Homepage der Drittantragsgegnerin (www...) ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit sowie die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher den Antragsgegnern einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl
(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.